

§ 88 NVG 2020

NVG 2020 - Notarversorgungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Jahresvoranschlag

1. (1)Die Versorgungsanstalt hat für jedes Geschäftsjahr einen Voranschlag aufzustellen.
2. (2)Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at